

Satzung

des Caritasverbandes für den Landkreis Bad Kissingen e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, daß sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."* (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der *Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e. V.* folgende neu gefaßte Satzung: ¹⁾

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e. V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- 2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Landkreis Bad Kissingen. Der Verband und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Ordinarius (Bischof oder Generalvikar). Der Verband steht unter dem Schutz des Bischofs.
- 3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg sowie des Deutschen Caritasverbandes.
- 4) Der Verband wurde am 5.12.1972 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen eingetragen.
- 5) Der Verband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bad Kissingen.

¹⁾ Bei der Benennung von Personen sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Wegen der Übersicht und leichteren Lesbarkeit des Textes wurde daher auf eine weibliche/männliche Textfassung verzichtet.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Verbandes

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Fassung.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die caritative Gesinnung und Verantwortung in der Kirche zu wecken und zu erhalten,
 2. die Werke der Caritas in den Pfarreien zu fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,
 3. Aktionen und Werke überörtlicher Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen, sowie bei diözesanen Aufgaben mitzuwirken,
 4. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitzuwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 5. die soziale und caritative Facharbeit und ihre Methoden zu fördern und zu entwickeln,
 6. soziale Berufe zu wecken und zu fördern, sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu begleiten,
 7. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern zu vermitteln,
 8. die Entwicklung im sozialen und caritativen Bereich zu steuern und zu beeinflussen,
 9. die Anliegen der Caritas in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe,
 10. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen auszuüben,
 11. die Caritas als Wohlfahrtsverband und die kirchliche Sozialarbeit im jeweiligen Sozialhilfe- und Jugendhilfeausschuss zu vertreten,
 12. den Verband in den von der Kirche auf Dekanats- oder Kreisebene gebildeten Gremien und deren entsprechenden Ausschüssen zu vertreten,
 13. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit zu informieren und so ein besseres Verhältnis für dieselbe zu wecken,
 14. die Protokolle der Mitgliederversammlungen der pfarrlichen Caritasvereine mit Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushaltsplan und Stellenplan zur Kenntnisnahme entgegenzunehmen,
 15. die Gründung und Unterhaltung sozialer und caritativer Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband gründet und unterhält selbst soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht im Sinne innerverbandlicher Subsidiarität von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können. Insbesondere verfolgt der Verband
 1. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder
 2. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Ziff. 1 AO)
 - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. deren Bezüge nicht höher sind als das vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des 4fachen das 5fache des Regelsatzes (§ 53 Satz 1 Ziff. 2 AO)
- 2) Der Verband verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung.
- 3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Organisation des Verbandes

- 1) Die den Dekanaten Bad Kissingen und Hammelburg zugehörigen Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung, die Pfarrgemeinderatsgremien und die im Verbandsbereich tätigen Caritasvereine sind dem Verband angeschlossen. Die anerkannten caritativen Fachverbände und Vereinigungen mit Sitz im Einzugsbereich des Verbandes ordnen sich dem Verband organisatorisch zu und verpflichten sich zur Zusammenarbeit.
- 2) Im Bedarfsfalle können sich Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

- 3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Kirchenstiftungen, Pfarrgemeinderatsgremien, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften selbständig aus.
- 4) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- 5) Der Verband unterhält an seinem Sitz in Bad Kissingen eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als
 1. persönlich fördernde Mitgliedschaft (Abs. 2),
 2. korporative Mitgliedschaft (Abs. 3 Ziff. 1 u. 2),
 3. assoziiert-korporative Mitgliedschaft (Abs. 4).
- 2) Eine persönlich fördernde Mitgliedschaft im Verband ist ausnahmsweise möglich, wenn eine persönliche Mitgliedschaft in einem pfarrlichen Caritasverein nicht erworben werden konnte. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 1 geregelt.
- 3) Korporative Mitglieder des Verbandes sind
 1. geborene korporative Mitglieder
Solche sind alle im Verbandsbereich bestehenden Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung und alle Pfarrgemeinderatsgremien.¹⁾
Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6.
 2. sonstige korporative Mitglieder
Solche können werden:
 - rechtsfähige kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen oder Diensten aus dem Verbandsbereich, wenn sie nach ihren anerkannten Satzungen (Statuten) caritative Aufgaben erfüllen oder fördern,
 - anerkannte caritative Fachverbände und Vereinigungen mit Sitz im Einzugsbereich des Verbandes.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 3 geregelt.
- 4) Eine assoziiert-korporative Mitgliedschaft im Verband kann nur durch schriftlichen Vertrag, welcher den „Leitlinien zum Anschluss von sozialen Gruppen und Vereinigungen an den Deutschen Caritasverband“ vom 15.10.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen muss, erworben werden.²⁾

¹⁾ Eine Pfarrei könnte somit bis zu 2 Stimmen in die Vertreterversammlung einbringen (§ 16 Abs. 2 Ziff. 3).

²⁾ Caritas-Korrespondenz I/1987 „Caritas-Mitgliedschaft“.

- 5) Alle Mitglieder der angeschlossenen Caritasvereine auf der pfarrlichen Ebene sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Landkreis Bad Kissingen und über diesen Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg und beim Deutschen Caritasverband.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme und den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Verbandes wirksam wird,
 2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft nach Entscheidung des Vorstandes,
 3. durch Tod einer natürlichen Person,
 4. durch Auflösung einer juristischen Person oder Aberkennung ihrer Kirchlichkeit durch den Ortsordinarius.
- 3) Der Caritasrat wird vom Vorstand über Aufnahme, Ablehnung oder Beendigung einer Mitgliedschaft informiert.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Vertreterversammlung beschließt (§ 17 Ziff. 5).
- 2) Dabei muss gewährleistet sein, dass als jährlicher Mitgliedsbeitrag
 1. von jedem geborenen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1 ein vom Ortsordinarius festgesetzter Ertragsanteil seiner jährlichen Sammlungen und Kollekten an den Verband abgeführt wird,
 2. von jedem sonstigen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 2 ein von der Vertreterversammlung des Verbandes als angemessen anerkannter jährlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- 1) der Vorstand (§ 9),
- 2) der Caritasrat (§ 13),
- 3) die Vertreterversammlung (§ 16),

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Personen:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den beiden bischöflich ernannten Caritaspfarrern oder Caritasbeauftragten im Verbandsbereich,
 4. dem beim Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e. V. angestellten Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann hauptamtlich tätig sein. Er erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung nach AVR.
- 2) Vom Vorstand können weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates, sowie den Informationsaustausch zwischen Diözesancaritasverband und Kreis-caritasverband. Er handelt dabei nach einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
Zum Vollzug der Beschlüsse aller Verbandsorgane bedient er sich der Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 5). Für diese erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung nach einer vom Diözesancaritasverband empfohlenen Rahmengeschäftsordnung.
- 2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und deren Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung,
 2. die Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Gesamthaushaltsplan mit Stellenplan und dessen Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung,
 3. Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes,
 4. die Entscheidung über Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft (§ 6),
 5. der Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 6. die Abwicklung von Grundstücksgeschäften,
 7. die Aufnahme von Darlehen im lfd. Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von 200.000,- €,
 8. die Vertretung des Verbandes in übergeordneten Gremien des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg.

- 3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Dies ist der nächsten Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder stellvertretende Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- 4) Über die Sitzung des Vorstandes ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- 1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dieser durch seinen Stellvertreter vertreten wird. Sind beide verhindert, kann der Geschäftsführer gemeinsam mit einem stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes den Verband vertreten.
- 2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 20 Abs. 1 Ziff. 1 - 6 nach außen beschränkt.

§ 13 Der Caritasrat

Dem Caritasrat gehören an:

- 1) als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Person
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
 2. die kirchlichen Vertreter im Jugend- und Sozialhilfeausschuss des Landkreises Bad Kissingen,
 3. die Vorsitzenden der Sachausschüsse für caritative Aufgaben in den betreffenden Dekanatsräten oder eine vom jeweiligen Dekanatsratsvorstand zu benennende Person,

4. durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählende Personen, deren Zahl höchstens der Summe der unter Ziff. 1-3 genannten Mitglieder entsprechen darf,
- 2) als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung:
1. die Leiter von Einrichtungen des Kreis- und Diözesancaritasverbandes aus dem Verbandsbereich,
 2. je ein Vertreter der Gruppe von Leitern der verschiedenen Facheinrichtungen in kath. Trägerschaft im Einzugsbereich des Verbandes (z. B. Kindergärten, kirchliche Schulen), soweit dieser Vertreter durch die Gruppe dem Verband genannt wird,
 3. sofern Arbeitsgemeinschaften für Facheinrichtungen gebildet sind, entsenden diese anstelle eines einzelnen Vertreters nach Abs. 2 Ziff. 2 je einen Vertreter in den Caritasrat,
 4. weitere vom Vorstand zu berufende Personen.

§ 14 Aufgaben des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratungen und Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
2. Genehmigung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn hierfür die Genehmigung des Ortsordinarius zu beantragen ist;
3. die Aufnahme von Darlehen im lfd. Haushaltsjahr in Höhe von mehr als 200.000,- € (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4);
4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
5. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Neuaufgaben und über die Bildung von Arbeitsschwerpunkten im Verbandsbereich, unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung;
6. die Koordination caritativer Aktivitäten im Landkreis Bad Kissingen.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassungen des Caritasrates

- 1) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- 2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder stellv. Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes nach § 9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Ist eine Caritasratssitzung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Caritasratsitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 4) Mitglieder des Caritasrates sind von Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- 5) Über die Sitzung und Beschlüsse des Caritasrates ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Vertreterversammlung, Stimmrecht

- 1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. dem Caritasrat nach § 13,
 2. den Vertretern der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3,
 3. den Vertretern der assoziiert-korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 4.
- 2) Die Stimmberechtigung in der Vertreterversammlung wird wie folgt geregelt:
 1. Persönliche Mitglieder nach § 5 Abs. 5 und persönlich fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können an der Vertreterversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ebenfalls kein Stimmrecht haben die Vertreter der assoziiert-korporativen Mitglieder (§ 5 Abs. 4).
 2. Die Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 1 sind auch in der Vertreterversammlung stimmberechtigt, Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 2 haben nur beratende Funktion.
 3. Jedes korporative Mitglied nach § 5 Abs. 3 entsendet ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder einen Vertreter.
Für die Pfarreien haben je eine Stimme die Kirchenstiftung mit eigener Kirchenverwaltung und der Vertreter des Pfarrgemeinderates (§ 5 Abs. 3 Ziff. 1).
 4. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter in der Vertreterversammlung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.
Im Höchstfall können 2 Stimmrechte auf einen anderen Vertreter übertragen werden.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder von Vorstand, Caritasrat und der beiden Verbandsrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder Caritasrates sein dürfen,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der geprüften Jahresrechnung von Vorstand und Caritasrat, sowie des Prüfungsberichtes der Verbandsrevisoren,
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresvoranschlages mit Stellenplan,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
5. die Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 durch Beschluss (Erlass einer Beitragsordnung),
6. die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, für die nicht Vorstand oder Caritasrat zuständig sind.

§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- 2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragten.
- 3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4) Es kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter deren Behandlung beschließen. Dies gilt nicht für Neuwahlen, satzungsändernde Anträge und Anträge auf Auflösung des Verbandes.
- 5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn außer dem 1. oder stellv. Vorsitzenden wenigstens 10 % der Stimmrechte vertreten sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes, des Caritasrates und der beiden Verbandsrevisoren ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

- 7) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes müssen mindestens 15 % der Stimmrechte vertreten sein.
Beschlüsse dieser Art bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.
- 8) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. 5 oder 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 9) Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Eine Ausfertigung hiervon ist spätestens vier Wochen nach der Vertreterversammlung dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.

§ 19 Die Geschäftsführung

- 1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- 3) Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich durch zwei nach § 17 Ziff. 1 gewählte Verbandsrevisoren zu überprüfen.
- 4) Die Jahresrechnung ist alljährlich von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.
- 5) Der Prüfungsbericht über die Geschäftsführung und die geprüfte Bilanz des Vorjahres sind Voraussetzung für die Entlastung der Verbandsorgane.
- 6) Der Prüfbericht, die geprüfte Bilanz des Vorjahres und das Protokoll der Vertreterversammlung sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Jahres dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.
- 7) Gemäß bischöflichem Dekret vom 4. November 1995 erfolgt Revision durch den Diözesancaritasverband.

§ 20 Genehmigungspflicht

- 1) Nachfolgende Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius:
 1. Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 250.000,- €
 2. Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes,
 3. die Hergabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften soweit sie im Einzelfall 10.000,-€ übersteigen,
 4. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 200.000,- € (§ 14 Ziff. 3),
 5. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben,
 6. die Errichtung von Planstellen, soweit für diese ein Zuschuss der Diözese erwartet wird.
- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 Ziff. 1 - 6 eingeschränkt. Dies wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung des Verbandes, seines Zweckes oder seine Auflösung kann in einer Vertreterversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt angegeben wurde.
Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichts oder des Finanzamtes gilt die Regelung des § 10 Abs. 3.
- 2) Für die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit gilt § 18 Abs. 5 bis 7.
- 3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Diözesancaritasverband beantragt.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

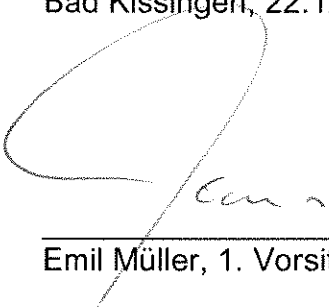
§ 22 Vermögenanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg, ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Diese haben das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Gebiet des Verbandes im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

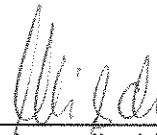
§ 23 Inkrafttreten

- 1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Vertreterversammlung am 05.10.2015 und nach § 21 Abs. 3 durch den Ortsordinarius genehmigt am 22.12.2015.
- 2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Caritasverbandes für den Landkreis Bad Kissingen in der Fassung vom 05.12.2002 nach Genehmigung durch den Ortsordinarius und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Kissingen, 22.12.2015



Emil Müller, 1. Vorsitzender



Anni Misch, stellv. Vorsitzende



Diakon Dr. Klaus Eckert



Diakon Christoph Glaser



Ludwig Sauer, Geschäftsführer